Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Berichtigung der wesentlichen Puncte die Angelegenheit des Grafen v. Bentinck wegen der Herrlichkeit Kniphausen betreffend

Berg, Günther Heinrich

[Oldenburg], 1819

Landesbibliothek Oldenburg

Signatur: OAPP 24

Zehnter Punct.

urn:nbn:de:gbv:45:1-1454543

Visual Library

er freiwillig seines ungerechten Besitzes von Kniphausen sich begiebt.

Diese Declamation findet in vorstehenden Thatsachen ihre Antwort. Der Graf von Bentinck will Kniphausen nur als Souverain besitzen; einen andern Besitz kennt er nicht mehr. Es gab vielleicht kein sichereres Mittel seiner Souverainetät ein schnelles Ende zu bereiten, als ihm seinen Willen zu thun. Daß der Herzog es nicht that, war Folge seiner Achtung gegen die Souverains, deren Beschlüsse abwarten zu müssen, er mit Recht glaubte.

Zehnter Punct.

Der Herzog möchte gern Kniphausen und seinen Herrn mediatisiren; er kann es nicht, weder durch Recht noch durch Gewalt. Der Wiener Congreß hat sie nicht mediatisirt gefunden, sondern souverain: es konnte daher von der Aufrechthaltung der Mediatisirung nicht die Frage seyn. Der Congreß hat sie nicht mediatisirt, obgleich die Angelegenheit von Kniphausen daselbst verhandelt wurde. Er hat befunden, daß die Mediatisirung dieser Herrschaft und seines Besitzers nicht zu den Anordnungen gehöre, „die der Zustand, worin Eu-

ropa in Folge des letzten Kriegs geblieben war, nothwendig machte. „ Die Zeit der Mediatisirung ist vorbey.

Jetzt mediatisiren wollen, hieße napoleonisiren.

Der Herzog will Kniphausen und seinen Herrn nicht mediatisiren. Er kann es nicht und will es nicht können. Er kann ihn aber auch nicht zum Souverain erklären. Wollen ihn die Mächte Europas dafür erkennen: der Herzog kann sichs gefallen lassen.

Die Mediatisirung von Kniphausen gäbe ihm keinen Gewinn. Der Besitzer ist ja schon sein Unterthan. Der Herzog hat bey der ganzen Frage nur ein Interesse, das blos negativ ist; das nemlich, daß, wenn Kniphausen nicht souverain wird, die Hoheit eines andern Staates über dieß von seinem Lande umschlossene Gebiet nicht erstreckt werde, eine Maaßregel, die ohnehin dem Zweck des innern Friedens nicht förderlich seyn könnte. Der Herzog glaubt, daß für dieß sein Interesse auch ein Rechtsgrund spricht: die ursprüngliche Verbindung Kniphausens mit Jever und das Heimfallsrecht des Hauses Oldenburg. Durch die Begünstigung, die Graf Anton Günther seinem natürlichen Sohne widerfahren ließ, ist Kniphausen von Jever getrennt, nach Abgang der Aldenburgschen Erben aber dem Regenten von Jever, und dann dem

Landesbibliothek Oldenburg

von Oldenburg die Nachfolge vorbehalten. So entfernt diese nun auch seyn mag: könnte man mit Recht die Souverainetät über eine Besitzung die hiernach ein Theil des Oldenburgischen Fideicommisses ist, einem fremden Souverain geben?

Daß der Wiener Congreß Kniphausen und Bentinck nicht souverain, sondern abhängig gefunden hat, ist oben zum 2ten und 3ten Punct erwiesen. Daß der Congreß über die Angelegenheit von Kniphausen irgend etwas befunden oder geurtheilt habe, also auch das was der Graf behauptet, ist von ihm noch zu beweisen.

Man bemerkt dies nicht, und man hat nichts dieser Art bemerkt, um die Ansprüche des Grafen von Bentinck zu widerlegen, sondern weil die öffentliche Meynung wissen soll, wieviel man dem Grafen glauben darf.

Die Wahrheit ist: der Wiener Congreß hat über Kniephausen und seinen Herrn nichts entschieden. Dieser hat auf alle seine Gesuche um Anerkennung seiner Souverainetät, um Aufnahme in den deutschen Bund, keine Antwort erhalten. Die Congreßacte übergeht ihn und Kniphausen mit Stillschweigen. Entweder hat nun der Congreß seiner Versicherung, er und es seyen souverain, Glauben beygemessen oder nicht. Hat er ihm geglaubt; so mußte er, wie andere souveräne Fürsten, behandelt werden, und, wenn auch seine Zustimmung zur Congreßacte vielleicht

Landesbibliothek Oldenburg

umgangen werden konnte; so war doch seine Aufnahme in den deutschen Bund nothwendig.

Denn alle unabhängige Staaten Deutschlands sollten durch ein Föderativ-Band vereinigt werden. So hatte Europa beschlossen!

Er ist nicht in den Bund aufgenommen. Der Congreß muß ihm also wohl nicht geglaubt haben. "Aber der Congreß hat auch seine Gesuche nicht abgeschlagen; sein Schicksal nicht ausdrücklich bestimmt." Nun könnte man zwar sagen, da ganz zuverlässig der Congreß Kniphausen und seinen Herrn nicht souverain gefunden, und auch nicht souverain erklärt habe; so deute das zu Wien über Kniphausen und seinen Herrn beobachtete Stillschweigen die Absicht der Mächte an, jene kleine Herrschaft in dem Zustande zu lassen, in welchem sie seit 1806 gewesen ist, und man könnte diese Vermuthung noch durch diejenigen Verfügungen bestärkt finden, welche der Congreß in Ansehung aller Mediatisirten getroffen hat. So wenig geläugnet werden mag, daß die sogenannten Mediatisirungen überhaupt in einem Mißbrauch der Uebermacht Frankreichs ihren Grund hatten, und ihrem Ursprunge nach ungerecht waren; so wenig fand es doch die höhere Politik rathsam, den vorigen Zustand wieder herzustellen.

Was einmal geschehen, durch die rheinische Bundesacte und nachher geschehen war, wurde durch einzelne Verträge und die Congreßacte aufrecht erhalten.

Landesbibliothek Oldenburg

Sollte nun — könnte man fragen — für das unbedeutende Kniphausen eine Ausnahme von dem in Deutschland beobachteten System gemacht werden? Wäre es möglich, den Grafen von Bentinck als souveraines Mitglied des deutschen Bundes aufzunehmen, und ferner davon die angesehensten Fürstenhäuser auszuschließen? Solche Betrachtungen würden das Stillschweigen des Congresses mit großer Wahrscheinlichkeit, aber nicht zum Vortheil des Grafen von Bentinck, erklären. Doch — vielleicht sollte das Urtheil über seine Ansprüche nur suspendirt seyn. Und aus diesem mildern Gesichtspuncte hat der Herzog von Oldenburg die Sache betrachtet. Er hat keine Ansprüche gemacht; keine Folgerungen gezogen aus dem Stillschweigen des Congresses. Er hat nur um Entscheidung gebeten, und erwartet sie mit Recht von denjenigen Mächten, welchen es, als Haupturhebern der Wiener Verträge und insonderheit der Territorial-Einrichtungen in Deutschland, zukommt, die hierauf sich beziehenden Bestimmungen zu ergänzen und zu erklären.

Eilfter Punct.

Da der Congreß von Wien diese Angelegenheit mit Stillschweigen übergangen hat; so kann der Graf von Bentinck nur von Seiner Majestät dem Kaiser, Gerechtigkeit

Landesbibliothek Oldenburg